

COVID-19 Präventionskonzept

Hygiene- und Schutzmaßnahmen

1. Grundlegendes

Wir sind uns unserer Verantwortung in der Bekämpfung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus bewusst. Um zur Minimierung des Infektionsrisikos beizutragen, halten wir uns an die Hygiene- und Schutzmaßnahmen, die von uns ausgearbeitet und in diesem Präventionskonzept schriftlich festgehalten wurden. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in Zusammenhang mit der jeweiligen epidemiologischen Entwicklung und werden daher gegebenenfalls mit den jeweiligen aktuellen Verordnungen der Bundesregierung adaptiert.

Die Tanzstudio Leitung trägt dafür Sorge, dass alle Personen (TänzerInnen, Unterrichtende, Personal, Begleitperson bei Minderjährigen,...) über folgende grundlegenden Verhaltensregeln informiert sind zB durch Beschilderung, Infomail,...

1.1. grundlegende Verhaltensregeln

1.1.1. bei Anzeichen einer Erkrankung bzw. Symptomen darf das Tanzstudio nicht betreten werden

Laut Quelle(<https://www.gesundheit.gv.at>) können u.a. folgende Beschwerden auftreten:

häufig (> 50% der Fälle):	weniger häufig (< 50% der Fälle):	selten (< 10% der Fälle):
<ul style="list-style-type: none"> • • Störung des Geruchs- od Geschmackssinnes • • Fieber • • (trockener) Husten • • Kurzatmigkeit, Atemnot • • Müdigkeit • • Appetitmangel 	<ul style="list-style-type: none"> • • Auswurf • • Muskelschmerzen • • Brustschmerzen • • Durchfall • • Übelkeit, Erbrechen • • Kopfschmerzen • • Schwindel • • Halsschmerzen 	<ul style="list-style-type: none"> • • Verwirrtheit • • rinnende Nase • • Kreislaufkollaps, Ohnmacht • • Hauterscheinungen

1.1.2. für die Nutzung von “außerschulischer Jugenderziehung und Jugendarbeit” ist ab 10 Jahren ein negativer COVID-19 Test bzw. eine Bestätigung darüber vorzuweisen, bei Antigen-Test nicht älter als 48 Stunden und bei molekularbiologischer Test nicht älter als 72 Stunden

1.1.3. Betreuungspersonal der “außerschulischer Jugenderziehung und Jugendarbeit” müssen ein Mal wöchentlich einen negativen COVID-19 Test bzw. eine Bestätigung darüber vorweisen (antigen oder molekularbiologisch)

1.1.4. TänzerInnen gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 müssen ein Mal wöchentlich einen negativen COVID-19 Test bzw. eine Bestätigung darüber vorweisen (antigen oder molekularbiologisch)

1.1.5. in geschlossenen Räumen ist ab 6 Jahren ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) bzw. ab 14 Jahren ein FFP2-Maske ohne Ausatemventil (FFP2-M) zu tragen.

Ausnahme: bei Sportausübung bzw. Tanzen

1.1.6. beim Betreten bzw. vor dem Verlassen des Tanzstudios entweder Hände waschen oder desinfizieren

1.1.7. Mindestabstand 2 Meter

1.1.8. durch Beschilderung wird an die üblichen Hygienemaßnahmen erinnert zB kein Hände geben,...

2. Hygienemaßnahmen

Aufforderung und Information zu den Hygienemaßnahmen durch Beschilderung und durch den Unterrichtenden bzw anderes Personal

2.1. Händedesinfektion

2.1.1. Spender zur Händedesinfektion befinden sich im Tanzstudio

2.1.2. Spender für Flüssigseife und Einweghandtücher oder Lufthändetrockner in den Sanitärräumen

2.2. Reinigung & Flächendesinfektion

2.2.1. das gesamten Tanzstudio wird regelmäßig gereinigt und desinfiziert

2.2.2. häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken, Armaturen) werden dementsprechend auch öfters gereinigt bzw desinfiziert.

2.2.3. Studioequipment (zB Ballettstange, Matten,...) wird nach jeder Benutzung desinfiziert. Wenn möglich werden noch zusätzliche Schutzmaßnahmen angewendet zB auflegen des eigenen Handtuchs auf der Matte

2.3. Belüftung

2.3.1. Belüftung des gesamten Tanzstudios so oft und intensiv wie möglich

2.3.2. Belüftung der Tanzräume vor und nach jeder Klasse

2.3.3. bei mechanischen Lüftungsanlage den Luftwechsel so hoch wie möglich einstellen

3. Schutzmaßnahmen

3.1. Generelle Schutzmaßnahmen

- 3.1.1. es werden alle Personen (TänzerInnen, Unterrichtende, Personal, Aufsichtspersonen bei Minderjährigen,...) regelmäßig über die aktuellen Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert
- 3.1.2. Unterrichtende und sonstiges Personal werden regelmäßig in den aktuellen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geschult
- 3.1.3. Begleitpersonen bei Minderjährigen sollen den Aufenthalt im Tanzstudio möglichst kurz halten zB bei Übergabe des Kindes an den Unterrichtenden, Hilfestellung beim Umziehen,...

3.2. im Tanzstudio

- 3.2.1. es werden alle TänzerInnen und Unterrichtende dazu angehalten den Aufenthalt im Tanzstudio so kurz wie möglich zu halten zB bereits umgezogen zum Unterricht zu erscheinen und nach dem Training zu Hause zu duschen
- 3.2.2. die Zeiten der Klassen sind so gestaffelt, dass es zu keiner Überfüllung der Gemeinschaftsräume (zB Garderobe, WC,..) kommt und der Mindestabstand eingehalten werden kann
- 3.2.3. Markierungen und Beschilderungen helfen Überfüllungen vorzubeugen und den Mindestabstand einzuhalten zB "Gegenverkehrsregelung", Personenobergrößen der jeweiligen Räume,...

3.3. im Tanzsaal bzw Unterricht:

1. 3.3.1. Zutritt zum Tanzsaal haben nur Unterrichtende und für die jeweilige Klasse registrierte TänzerInnen (keine Begleitpersonen!)
2. 3.3.2. regelmäßige Erinnerung und Erläuterung der Verhaltensregeln durch den Unterrichtenden
3. 3.3.3. Mindestabstand 2 Meter, kann kurzfristig unterschritten werden
4. 3.3.4. Markierungen im Tanzsaal um den Mindestabstand zu gewährleisten
5. 3.3.5. bei Bewegungsabläufen die Platzwechsel erfordern wird darauf geachtet, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann
6. 3.3.6. Körperkontakt und Berührungen werden vermieden, bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen durch den Unterrichtenden trägt dieser einen FFP2-M
7. 3.3.7. Verwendung nur von eigenen Trinkflaschen
8. 3.3.8. Verwendung von einem eigenen großen Handtuch bei allen Bodenübungen
9. 3.3.9. Hände und Studioequipment (zB Ballettstange, Matten,...) werden nach jeder Benutzung desinfiziert.

4. Contact-Tracing

Die Tanzstudio Leitung trägt dafür Sorge, dass alle Dokumentationen datenschutzkonform sind.

4.1. Tanzsaal bzw. Unterricht

Für jede Klasse wird eine eigene TeilnehmerInnenliste geführt in der alle Anwesenden vermerkt werden (diese beinhaltet min. Datum, Uhrzeit, Name und Telefonnummer der anwesenden Personen)

4.2. Tanzstudio generell

Unterrichtende und anderes Personal das sich länger als 15 Minuten im Innenbereich des Tanzstudios aufhält wird dokumentiert (min. Angabe von Datum, Uhrzeit, Name und Telefonnummer der Personen). Diese Dokumentation wird nach 28 Tagen vernichtet, binnen dieser Zeit kann sie bei Verlangen den Behörden übergeben werden, ansonsten werden die Daten zu keinen weiteren Zwecken verwendet bzw. weitergegeben.

5. COVID-19 Ansprechperson

Die COVID-19 Ansprechperson übernimmt u.a. folgende Aufgaben:

- kontrolliert die Beschilderung bez. der Hygiene- und Schutzmaßnahmen
- kontrolliert die Verfügbarkeit der Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Hände und Flächen
- Beaufsichtigt die Dokumentation zB Teilnehmerlisten,... für das Contact Tracing
- ist Teil oder arbeitet mit der Tanzstudio Leitung zusammen zB bei der Schulung von Unterrichtenden und sonstigem Personal betreffend der aktuellen Hygiene- und Schutzmaßnahmen
- hat die Kontaktdaten der zuständigen Behörden betreffend COVID-19
- arbeitet bei Bedarf mit den zuständigen Behörden zusammen

6. Umgang beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion informiert die COVID-19 Ansprechperson (od. die Tanzstudio Leitung) die zuständigen Behörde bzw 1450
- weitere Schritte werden von den zuständigen Behörden verfügt und die COVID-19 Ansprechperson bzw die Tanzstudio Leitung unterstützt die Umsetzung der